

Besuchsregeln

- Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften des Raumes)
- Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- Besucherinnen und Besucher müssen in den Eingangsbereichen und Fluren eine FFP 2 Maske tragen.
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber der besuchten Person die über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder gegenüber der besuchten Person, die mindestens eine medizinische Maske trägt. Das Tragen einer FFP 2 Maske wird empfohlen.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit diese zuvor an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen
- Bei einem positiven Coronaschnelltest in der Einrichtung wird Dieser dem Gesundheitsamt gemeldet und der Besucherin/dem Besucher ist der Zutritt zu verweigern.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß der Coronaschutzverordnung als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen in der Schulzeit durch Bescheinigung nach.
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

Ausnahmen

- Personen im Notfalleinsatz (z.B. Notarzt / Feuerwehr) dürfen die Einrichtung ohne Screening und Test betreten
- Personen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern, die nur für einen unerheblichen Zeitraum die Einrichtung betreten (z.B. Handwerker, Paketdienst, Lieferanten) dürfen die Einrichtung ohne Screening und Test betreten
- Geimpfte oder Genesene Personen des Medizinischen Personals (z.B. Haus- und Fachärzte, Physio-, und Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen), die Bewohnerinnen und Bewohner zu Behandlungszwecken aufsuchen, können die Testung auch durch Antigen-Selbsttests ohne Überwachung nachweisen. Bei diesen Personen sollte der Immunisierungsstatus kontrolliert (z.B. CovPass App) werden. Das Testergebnis darf erfragt werden.
- Bei der Begleitung Sterbender Bewohnerinnen und Bewohner